

Förderverein Immanuel.Rüdersdorf.Hilft e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen Förderverein Immanuel.Rüdersdorf.Hilft e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rüdersdorf bei Berlin, Seebad 82/83, 15562 Rüdersdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, § 52 Abs. 2 AO, durch die ideelle und finanzielle Förderung der Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH.
2. Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch:
 - die Finanzierung der Klinikclowns und ihrer Clown-Visiten,
 - die Bereitstellung von Sport- und Spielgeräten für Kinder und Erwachsene,
 - die Bereitstellung von Hilfen (Kleidung, Fahrkarten, etc.) für Patienten der Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH in Notlagen,
 - die Unterstützung (Räumlichkeiten, Verpflegung, etc.) von Selbsthilfegruppen,
 - die Ermöglichung von zusätzlichen Aktivitäten für Patienten und Angehörige (u.a. ergänzende therapeutische Angebote und weitere Angebote in der Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH)

All diese Projekte sollen zur Genesung und Wohlbefinden unserer Patienten der Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH beitragen und sind Vorhaben, die über die übliche Finanzierung des Gesundheitswesens nicht oder nicht ausreichend erfolgen bzw. Berücksichtigung finden.

Diese Mittel können geldlich sowie sachlich sein und werden der Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH für die verschiedenen in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Aktivitäten bereitgestellt.

3. Art und Höhe der jeweiligen Förderung ergibt sich dann aus der Förderbedürftigkeit und Förderungswürdigkeit der zu unterstützenden Projekte. Der Vorstand entscheidet über Vergabe der Fördermittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Fördermittel.
4. Eine einmalig getätigte Förderung rechtfertigt keine Ansprüche auf weitere Förderungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. AO „Steuerbegünstigte Zwecke“. Es handelt sich um einen Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Seine Mittel werden ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 der Satzung steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Vereinszwecke zu fördern.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann innerhalb eines Monats vom Vorstand widersprochen werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei Auflösung der juristischen Person,
 - bei freiwilligem Austritt,
 - bei Ausschluss aus dem Verein,
 - bei Auflösung des Vereins.
7. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich, vom Mitglied eigenhändig unterzeichnet, an den Vorstand mitgeteilt werden. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang dieses Kündigungsschreibens verantwortlich.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

9. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde und keine Zahlung der Beitragsschulden erfolgte. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
10. Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen Vereinsziele oder wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder aus sonstigen relevanten Gründen, ausgeschlossen werden. Dies wird von dem Vorstand beschlossen und ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
Vor Ausschluss muss dem Mitglied eine angemessene Frist gesetzt werden, in der es sich persönlich bei dem Vorstand oder schriftlich rechtfertigen kann. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben, welche dann endgültig entscheidet.
11. Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
12. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein.
13. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder die im Laufe eines Jahres eintreten, müssen den anteiligen Jahresbetrag (je Monat 1/12) entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören:
 - die Mitteilung von Anschriftsänderungen,
 - die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - ein jährlicher Mitgliedsbeitrag

3. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Der Jahresbeitrag ist am ersten Werktag des jeweiligen Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
3. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.
5. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 4 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienen behandelt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können dem Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Beschluss von Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- Erlass, Änderung und Löschung der Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt
 - Weitere Aufgaben, wenn sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben
6. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme, welche nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar ist.
 7. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr ordnungsgemäß vom ersten Vorsitzenden, im Vertretungsfall von den Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Benennung, durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Zeit, dem Ort und der Tagesordnung und wird spätestens zwei Wochen vor Termin bekanntgegeben.
 8. Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor Termin eine schriftliche und hinreichende Begründung dem 1. Vorsitzenden vorlegt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es dem Interesse des Vereins dient oder mindestens ein Viertel der Mitglieder mit Begründung des Zwecks es verlangt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Wenn dieser verhindert ist, vertreten ihn die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung.
 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie die vorzeitige Absetzung von Vorstandsmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 4. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
 5. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollanten unterzeichnet werden.
- Mitglieder, die sich ihrer Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
4. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
5. Die Wahlen sind geheim (schriftlich) durchzuführen. Die Wahl kann offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
6. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
7. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal 5 Personen, einem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden (optional), dem Kassenwart und dem Protokollanten.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Seine Aufgabe ist es:
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden,
 - eine Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten auszuüben, dazu gehören Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse,
 - bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge der Vorsitzenden nach §10 Absatz 3 zu entscheiden,
 - über die Aufnahme von Mitgliedern Beschluss zu fassen,
 - über die Vergabe der Fördermittel zu entscheiden,
 - das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwenden,
 - die Geschäftsführung des Vereins zu verantworten,
 - über die Höhe der Beiträge Vorschläge an den Verein zu unterbreiten.
 - Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

5. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Mitglieder, die sich ihrer Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
7. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
8. Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich. Jeweils zwei der drei Vorsitzenden sind gemeinsam vertretungsbefugt.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
10. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis angemessen erstattet.
11. Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betreiben.
12. Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
13. Im Rahmen der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstand (in der Reihenfolge der Benennung bzw. nach Rücksprache) die Versammlungsleitung. Bei Abwesenheit des Protokollführers benennt der Vorstand einen anderen Protokollführer.
14. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
15. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Amtsenthebung des Vorstands

1. Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen und seine Rechte und Pflichten ruhen mit sofortiger Wirkung. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss. Die Änderung im Vereinsregister ist durch den Vorstand anzumelden.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kassenwarts

1. Der Kassenwart ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
2. Der Kassenwart berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BGB vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die finanziellen Verhältnisse des Vereins.
3. Der Kassenwart hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.
4. Bei grober Fahrlässigkeit bei der Buchführung z.B. wenn die Vereinskasse nicht korrekt geführt wurde und es zu Fehlbeständen kommt, kann ihm das Amt entzogen werden.

§ 15 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Krankenhaus und Poliklinik Rüdersdorf GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Besteht zu diesem Zeitpunkt diese Einrichtung nicht mehr, fließt das Geld an die Immanuel Albertinen Diakonie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Besteht zu diesem Zeitpunkt die Immanuel Albertinen Diakonie nicht mehr, muss das Vermögen des Vereins an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überwiesen werden.

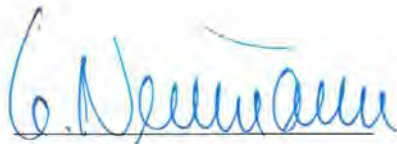
§ 16 Datenschutz

1. Mit Eintritt in den Verein nimmt der Verein den Namen, die Adresse, die E-Mailadresse, die Telefonnummer und das Geburtsdatum (zur Feststellung der Volljährigkeit) des Mitglieds auf. Die personenbezogenen Daten werden mit geeigneten technischen sowie organisatorischen Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.11.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rüdersdorf, 04.11.2019



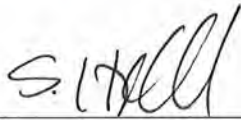
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



3. Vorsitzender

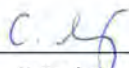


Schatzmeister

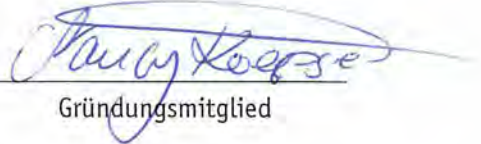
Protokollant



Gründungsmitglied



Gründungsmitglied



Gründungsmitglied